

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung der
„Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 16.03.2018“
vom 26.11.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S.516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S.172) wird von der Stadt Detmold als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 22.11.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Art. 1

§ 3 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 16.03.2018 wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.11.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 26.11.2018
Der Bürgermeister

Rainer Heller